

SATZUNG

1	NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	1
2	ZWECK UND AUFGABEN DES BVSJ	1
3	MITGLIEDSCHAFT.....	3
4	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
5	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	5
6	ORGANE DES BVSJ.....	5
7	DER VORSTAND.....	6
8	GRÜNDUNGSMITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
9	DELEGIERTENRAT	8
10	ARBEITSGRUPPEN.....	9
11	NIEDERSCHRIFTEN	9
12	JAHRESABSCHLUSS DES BVSJ.....	9
13	AUFLÖSUNG DES BVSJ.....	9
14	GLEICHSTELLUNG	10
15	INKRAFTTRETEN	10

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **bvsj – Bundesverband Straßenbeleuchtung und Infrastruktur – für den öffentlichen Sektor** (nachfolgend: „**bvsj**“)

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgaben des bvsj

- (1) Zweck des bvsj ist die Förderung des Umweltschutzes durch nachhaltige Straßenbeleuchtung und Infrastruktur, der Beratung seiner ordentlichen Mitglieder und des

Schutzes seiner ordentlichen Mitglieder durch strategische Beratung und Interessenvertretung.

(2) In der Satzung des bvsi sind Gegenstand und Zweck wie folgt festgelegt:

- a. Gegenstand des bvsi ist die Förderung des effizienten und klimafreundlichen Energieeinsatzes und die Beratung zur Umsetzung alternativer Energieprojekte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- b. Zweck ist die Verbreitung des Einsatzes umweltfreundlicher, ressourcenschonender Techniken und die Förderung des Umweltschutzes, der Information und Interessenvertretung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung eines effizienten und umweltverträglichen Energieeinsatzes sowie der Nutzung regenerativer Energien.
- c. Prüfen und Bewerten von Verfahren, Produkten und Dienstleistungen auf deren Nutzen und Nachhaltigkeit.
- d. Auf Basis der Bewertung Erstellung verbindlicher Empfehlungen, Standards und Vorschriften.
- e. Vertreten bzw. Verankern der Empfehlungen, Standards und Vorschriften in Deutschland und Europa. Dazu wirkt der bvsi auch auf Gesetzgebungskörperschaften und andere administrativen Ebenen ein.
- f. Vergabe von Gütesiegeln, um den Mitgliedern des bvsi und auch den Bürgern Nutzen und Nachhaltigkeit der Verfahren, Produkte und Dienstleistungen deutlich zu machen.
- g. Der Verband regt an, fördert und betreut Neuentwicklungen von Verfahren, Produkten und Dienstleistungen in seinem Tätigkeitsbereich und stellt Informationen darüber bereit.
- h. Der Verband fördert die qualifizierte Aus- und Weiterbildung seiner ordentlichen Mitglieder und aller interessierten Nichtmitglieder, er forciert den Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern, in der Branche insgesamt und berät Verbandsmitglieder sowie Nichtmitglieder.
- i. Der Verband ist im Rahmen seines Verbandszweckes berechtigt, nationalen und internationalen Organisationen oder juristischen Personen beizutreten oder solche zu gründen.
- j. Der Verband ist parteipolitisch, gesellschaftspolitisch und konfessionell unabhängig.

- k. Der Verband führt alle zur Förderung der obigen Punkte dienlichen Tätigkeiten durch.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch Förderung von Information und Beratungsleistungen des bvsi sowie durch Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Mobilisierung des regionalen Energieeinsparpotentials, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien zur Energieerzeugung.
- (4) Die Mittel des bvsi dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des bvsi. Organe und Angestellte des bvsi werden nach der vom Vorstand erstellten und vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung entlohnt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des bvsi fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des bvsi fällt das Vermögen des bvsi an die Gründungsmitglieder oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke des Umweltschutzes. Hierüber bestimmt der Vorstand mit einem Mehrheitsbeschluss von 75 Prozent seiner Stimmen.

3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften und Sektorenauftraggeber (Öffentlicher Sektor) werden, die die Ziele des bvsi unterstützen. Es ist mindestens ein Vertretungsberechtigter des Mitglieds gegenüber dem bvsi zu benennen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nicht übertragbar. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Mit der schriftlichen Bestätigung und der Leistung des Mitgliedsbeitrages gemäß der gültigen Beitragsordnung, erwirbt der Bewerber die ordentliche Mitgliedschaft. Bei einer ablehnenden Entscheidung des Vorstandes entscheidet auf Antrag des abgelehnten Bewerbers die nächste Gründungsmitgliederversammlung (Ziffer 8), unter Einbeziehung des Delegiertenrates (Ziffer 9), über den Aufnahmeantrag. Der daraus ergehende Beschluss ist endgültig.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an den bvsj-Angelegenheiten mitzuwirken. Ordentliche Mitglieder haben keine Stimme und sind nicht zur Tätigkeit im bvsj verpflichtet. Ordentliche Mitglieder können sich als Mitglied im Delegiertenrat berufen lassen und erhalten bei Annahme gemäß der Geschäftsordnung eine Stimme. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Im Falle einer Berufung erfolgt die Stimmberechtigung des neu in Delegiertenrat hinzugekommenen Mitglieds mit einer Karenzzeit eines vollen Kalenderjahres ab dem Datum der Beschlussfassung zur Berufung. Sollte eine Personalunion bei der Etablierung eines Delegiertenrates dahingehend bestehen, dass ein Gründungsmitglied bei seiner Amtsausübung gleichzeitig stimmberechtigt im Delegiertenrat ist, kann eine Abstimmung nur mit einer Stimme wahrgenommen werden. In diesen Fall muss die Stimmenabgabe mit den Interessen der Delegiertenversammlung in Einklang erfolgen und kann nicht isoliert mit den Interessen der Gründungsmitgliederversammlung abgegeben bzw. enthalten werden.
- (2) Die Gründungsmitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung an den bvsj-Angelegenheiten mitzuwirken. Gründungsmitglieder haben eine Stimme und sind zur Tätigkeit im bvsj verpflichtet.
- (3) Die Fördermitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an den bvsj-Angelegenheiten mitzuwirken. Fördermitglieder haben keine Stimme und sind nicht zur Tätigkeit im bvsj berechtigt.
- (4) Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung an den bvsj-Angelegenheiten mitzuwirken. Ehrenmitglieder haben keine Stimme und sind nicht zur Tätigkeit im bvsj verpflichtet.
- (5) Für die Mitgliedschaft sind Jahresbeiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung des bvsj, die der Vorstand festsetzt.
- (6) Die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen wird vom Vorstand in der Beitragsordnung festgesetzt.
- (7) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es mit dem Jahresbeitrag mehr als vier Wochen nach Fälligkeit im Rückstand ist.

5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Auflösung des Vereins oder Austritt aus dem bvsi.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist frühestens nach Erfüllung einer vollen kalenderjährigen Mitgliedschaft möglich. Der Austritt kann nur zum Ende der obigen Frist und unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des bvsi verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem bvsi ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Gründungsmitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Gründungsmitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Der daraus ergehende Beschluss des Falles ist bindend und nicht anfechtbar.

6 Organe des bvsi

- (1) Die Organe des bvsi sind
 - a. der Vorstand (siehe Ziffer 7)
 - b. die Gründungsmitgliederversammlung (siehe Ziffer 8)
- (2) Darüber hinaus können ein Delegiertenrat und Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Der Delegiertenrat hat ein einfaches Stimmrecht in der Gründungsmitgliederversammlung, sollte dieser begründet sein. Vertreten wird der Delegiertenrat innerhalb der Gründungsmitgliederversammlung durch ihren Vorsitzenden. Die Wahlmodalitäten sind der Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Arbeitsgruppen werden von dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe vertreten. Vorschläge der Arbeitsgruppen müssen vom Vorstand gehört werden und bei entsprechender Notwendigkeit für die Mitglieder durch den Vorstand an diese zur Information weitergeleitet werden.

7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Vertretungs- und Verwaltungsorgan des bvsi. Er ist zuständig für alle bvsi-Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Gründungsmitgliederversammlung vorbehalten sind oder vom Vorsitzenden selbstständig erledigt werden können. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretendem Vorsitzenden und
 - c. ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern, sollten diese von der Gründungsmitgliederversammlung berufen werden.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den bvsi einzeln.
- (3) Der Vorsitzende, in Vertretung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Gründungsmitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.
- (4) Die Gründungsmitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei bis vier Vertreter gem. Ziffer 7 Absatz (1) auf die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode fort, sofern eine Neuwahl bis zum Ende der Wahlperiode noch nicht stattgefunden hat. Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit den Schriftführer und den Schatzmeister.
- (6) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit sind Beschlussanträge abgelehnt. Umlaufbeschlüsse, auch in elektronischer Form, sind zulässig.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des bvsi zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ des bvsi übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a. Beratung und Entscheidung über alle wichtigen und grundsätzlichen Fragen der bvsi-Arbeit und der Geschäftsführung,

- b. Vorbereitung und Einberufung der Gründungsmitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Gründungsmitgliederversammlung,
 - d. Aufstellung eines Jahresabschlusses zur Vorlage an die Gründungsmitgliederversammlung,
 - e. Bestellung eines Geschäftsführers, sofern dieser vom Vorstand eingesetzt werden soll,
 - f. Aufstellung einer Geschäftsordnung,
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - h. Einstellen und Entlassen von Mitarbeitern.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes und aller anderen Funktionsträger ist mit einer Vergütung verbunden. Es werden Aufwendungen erstattet, die durch die Tätigkeit des Vorstands für den bvti verursacht wurden. Hierdurch soll die Unabhängigkeit der Personen zur Ausübung ihrer Pflichten gesichert werden. Richtlinien zur Erstattung der Aufwendungen und der Vergütung erlässt der Vorstand.
- (9) Die Aufnahme von Fremdmitteln ist zulässig.

8 Gründungsmitgliederversammlung

- (1) Die Gründungsmitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Gründungsmitglieder mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Sendung der Ladung. Die Ladung wird an die dem bvti letzte bekannte Adresse des jeweiligen Gründungsmitglieds versandt. Die Einladung muss schriftlich durch einfachen Brief oder durch E-Mail (wahlweise per Telefax) unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Außerordentliche Gründungsmitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Viertel der Gründungsmitglieder unter Angabe von Beratungs- und Beschlussgegenständen einzuberufen.
- (3) Die Gründungsmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig eingeladen wurden.

- (4) Der Gründungsmitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresabschlusses des bvsi sowie ggf. Rechnungsprüfung,
 - b. Entlastung des Vorstandes einschließlich des Schatzmeisters,
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d. Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderung, Beitragsordnung, Umlagen und sonstige Anträge,
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des bvsi.
- (5) Die Gründungsmitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gründungsmitglieder. Jedes Gründungsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Gründungsmitglieder. Es wird offen abgestimmt. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Beschlüsse über die Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens 51 Prozent der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Gründungsmitglieder. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zu einer Gründungsmitgliederversammlung anzukündigen.

9 Delegiertenrat

- (1) Zur Unterstützung des bvsi kann ein Delegiertenrat eingerichtet werden. Dieser kann vom Vorstand zur Beratung in wissenschaftlichen, technologischen und strategischen Themen und Fragestellungen herangezogen werden.
- (2) In den Delegiertenrat können nur Vertreter der ordentlichen Mitglieder sowie Personen berufen werden, die Mitglied des bvsi sind. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Vereine bzw. Verbände können nicht in den Delegiertenrat berufen werden.
- (3) Die Zusammensetzung des Delegiertenrates wird vom Vorstand bestimmt. Sie kann aber auch auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des bvsi an die Gründungsmitgliederversammlung zur Abstimmung herangetragen werden. Die Gründungsmitgliederversammlung bestimmt in diesem Fall dann mit einfacher Mehrheit die

Zusammensetzung des Delegiertenrates. Das Verfahren erfolgt schriftlich in offener Abstimmung.

10 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des bvsi und zur Unterstützung des Vorstandes können durch diesen Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben, Mitgliedschaft und Arbeitsweise der Arbeitsgruppen regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

11 Niederschriften

Die Verhandlungen der Gründungsmitgliederversammlungen, des Delegiertenrates und des Vorstandes sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Versammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und jeweiligen Abstimmungsergebnisse beinhalten. Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dieses vermerkt wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Einsichtnahme in die Niederschrift ist jedem Mitglied des bvsi gestattet.

12 Jahresabschluss des bvsi

Der jährliche Jahresabschluss wird durch einen vom Vorstand beauftragten Steuerberater erstellt.

13 Auflösung des bvsi

- (1) Die Auflösung des bvsi kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Gründungsmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Gründungsmitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens ist in Ziffer 2 Abs. (6) geregelt.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen in Ziffer 13 Abs. (1) bis (3) gelten ebenfalls, wenn der bvti aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtmäßigkeit verliert.
- (5) Übersteigen bei Auflösung des bvti die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Verhältnis auf die Mitglieder des bvti umzulegen, in dem ihre Beitragsleistungen in dem der Auflösung vorhergegangenen Geschäftsjahr zueinander standen.
- (6) Die Mitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Grundbeiträge zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den bvti zu Recht bestehenden Forderungen erforderlich ist.

14 Gleichstellung

Alle Personen und Amtsbezeichnungen dieser Satzung gelten gleichermaßen in der weiblichen und männlichen Sprachform.

15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsmitglieder in Kraft.
- (2) Die Satzung wurde am 02.06.2016 beschlossen.